

Ä5 zu SÄA1: Neufassung der Bundessatzung

Antragsteller*innen DV Rost

Neuer Satzungstext

Von Zeile 141 bis 142 einfügen:

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe

Begründung

Die Entscheidung, ob Fördermitglieder stimmberechtigt sind, soll beim Diözesanverband liegen. Ohne die Änderung sind laut Satzung alle Mitglieder stimmberechtigt, eine andere Regelung im Diözesanverband würde sonst im Konflikt mit der Bundessatzung stehen.